

aus dem Besitz Hermann Hauffs und des Geheimen Legationsrats Kölle. Hermann Hauff, der Bruder Wilhelm Hauffs, hinterließ nach vierzigjähriger Redaktions-thätigkeit (1827—65) am Cottaschen Morgenblatt, das als der feste Mittelpunkt deutscher Litteratur galt, jene Manuscripte und Briefe, unter denen fast alle Dichter und Schriftsteller Deutschlands aus der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts vertreten sind.

Ferner steht in Aussicht der litterarische Nachlaß der Ottilie Wildermuth, die lange Jahre in dem Geburtsort Schillers lebte. Vorhanden ist noch eine ganze Reihe verschiedener Handschriften-Sammlungen.

»Diese kostbaren Schätze«, sagt der Vereinsbericht, »den Gelehrten und Nichtgelehrten zugänglich gemacht in einem schönen, würdigen Gebäude auf geweihter Scholle, und die weiteren Ziele unseres Vereins berechtigen zu der Hoffnung, daß zur Erreichung der gesteckten Ziele in erster Linie das württembergische Volk, dann aber auch das ganze Deutschland und das Deutschthum im Ausland gerne beitragen wird.«

Man kann in der That dem Verein zu seinen schönen Erfolgen nur warm beglückwünschen und sich freuen, daß das Andenken unsres großen Dichters, der so gern von gewisser Seite verkleinert und als Dichter »für die Jugend« hingestellt wird, in seinem Geburtsort und -Land so pietätvoll in Ehren gehalten wird. Es ist heutzutage wahrhaftig eine doppelte Ehre, gerade von der Jugend als Liebling ausgewählt zu sein. Möge ihn die Jugend, so meinte der Sprecher der diesjährigen Hanauer Deputation, ihn nie vergessen, »so lange die deutsche Zunge klingt, solange deutsche Berge gen Himmel ragen und deutsche Flüsse zum Meere strömen.«

G. Hölscher.

Kleine Mitteilungen.

Post. — Versender von Postpaketen nach Rußland werden zur Zeit erneut darauf hingewiesen, daß die russische Zollverwaltung alle Pakete zurückweist, bei denen die Zoll-Inhalts-erklärungen nicht genau nach den Vorschriften ausgefertigt sind. Es wird beansprucht, daß die Zoll-Inhalts-erklärungen vom Absender ausgefertigt sind und folgende Angaben enthalten: 1. das Rohgewicht der Sendung; 2. den Gesamtwert des Inhalts in der Währung des Aufgabelandes und in russischer Währung; 3. die genaue Bezeichnung des Inhalts, und zwar sind die Gegenstände oder Waren einzeln nach ihrer Beschaffenheit (Qualität) und Menge unter den im Handelsverkehr gebräuchlichen Benennungen aufzuführen; 4. das Reingewicht der einzelnen Gegenstände oder Waren; 5. den Wert der einzelnen Gegenstände oder Waren in der Währung des Aufgabelandes und in russischer Währung. Ebenso erfolgt eine Zurückweisung der Pakete, wenn die Inhalts-erklärungen zwar richtig ausgefertigt sind, der Inhalt aber ganz oder zum Teil aus Gegenständen besteht, die von der Einfuhr ausgeschlossen oder von der russischen Censurbehörde als zur Einfuhr nicht geeignet bezeichnet worden sind. — Zollstrafen werden in folgenden Fällen erhoben: 1. bei unrichtiger Angabe des Herkunftslandes der Waren in den Inhalts-erklärungen, wenn diese unrichtige Angabe die Anwendung eines niedrigeren Zollsatzes und somit eine Schädigung der russischen Zollkasse zur Folge haben kann; 2. bei Bezeichnung zollpflichtiger Waren als zollfrei; 3. beim Vorhandensein von Waren in geringerer oder besserer Beschaffenheit (Qualität), als in den Inhalts-erklärungen angegeben ist; 4. wenn Gegenstände, die in den Inhalts-erklärungen aufgeführt sind, sich nicht vorfinden oder wenn die Menge einer Ware zu hoch oder zu niedrig angegeben ist. Ergiebt sich in letzterem Falle, daß die überzählig vorhandene Warenmenge einem höheren Zollsatz unterliegt, als die in den Inhalts-erklärungen verzeichneten Waren der gleichen Gattung, so tritt eine Erhöhung der Zollstrafe ein. Für unrichtige Angabe des Reingewichts der einzelnen Gegenstände oder Waren in den Inhalts-erklärungen wird nur dann Zollstrafe erhoben, wenn der Unterschied mehr als 5 Prozent beträgt. Ist der Gewichtsunterschied auf Feuchtwerden, Eintrocknen, Auslaufen u. s. w. des Paketinhalts oder auf eine Beschädigung der Umhüllung u. s. w. zurückzuführen, so kommt eine Zollstrafe nicht zur Einziehung. Finden sich in einem Paket von der Einfuhr ausgeschlossene Gegenstände vor, die in den Inhalts-erklärungen nicht unter ihrer richtigen Bezeichnung aufgeführt sind, so werden diese Gegenstände beschlagnahmt. Außerdem ist eine Zollstrafe festgesetzt, die

jedoch nicht erhoben wird, wenn aus einer dem Paket beiliegenden Rechnung oder Aufstellung entnommen werden kann, daß der ganze Inhalt der Sendung nicht eingeführt werden darf.

Nachdrucksprozeß Luz gegen Jacobsthal und Gatschel (vgl. Nr. 166 d. Bl.). — In Nr. 166 d. Bl. ist über den Ausgang des Rechtsstreits berichtet, den der deutsche Verleger Carl Zwains, Herr Robert Luz in Stuttgart, gegen den Verleger R. Jacobsthal in Berlin und den unter dem Pseudonym Hans Helling aufgetretenen Uebersetzer, den Schriftsteller Gatschel angestrengt hat und der nach mehrjähriger Dauer am 24. Mai 1902 vor der IV. Strafkammer des Landgerichts Berlin zu einem vorläufigen und zwar (infolge besonderer Umstände) für den Kläger ungünstigen Abschlusse gelangt ist. Indem wir auf diesen Bericht verweisen, bemerken wir, daß die Gründe des landgerichtlichen Urteils, das die beiden Angeklagten freigesprochen hat, dort nicht vollständig mitgeteilt sind. Sie seien durch Nachstehendes (was auf Seite 5836 des Börsenblattes, Spalte 2, hinter »freizusprechen« als Absatz 3 und 4 einzuschalten sein würde) hiermit vervollständigt:

»Die Kostenentscheidung folgt aus § 499 der Strafprozeßordnung.

»Dem Antrag der Angeklagten, die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen, stattzugeben, lag nicht die geringste Veranlassung vor, da sie die Uebersetzung der Marc Twainschen Erzählung unbekümmert darum, ob ihnen hierzu ein Recht zustand oder nicht, verfaßt, bezüglich herausgegeben und damit geradezu frivol gehandelt und die im anständigen schriftstellerischen und buchhändlerischen Verkehr üblichen Regeln und Gewohnheiten gröblich verletzt haben.«

Gedenkfeier. — Die norwegische Akademie der Wissenschaften in Christiania wird im September d. J. mit großer Feierlichkeit den Gedenktag der Geburt Niels Henrik Abels begehen. Der große norwegische Mathematiker wurde am 5. August 1802 in der Nähe von Christiansand geboren und starb nach einer kurzen, aber glänzenden Gelehrtenlaufbahn schon im Jahre 1829. Sein Hauptwerk ist die Entdeckung der nach ihm benannten Abel'schen Gleichungen und Abel'schen Funktionen. Zur Hundertjahrfeier hat die Akademie an viele ausländischen Körperschaften, die die exakten Wissenschaften pflegen, Einladungen ergehen lassen.

Personalnachrichten.

Bestorben:

am 28. Juli nach mehrwöchiger Krankheit der Verlagsbuchhändler Herr Joseph Vielesfeld, k. u. k. österreichisch-ungarischer Konsul in Karlsruhe in Baden.

Die Nachricht vom Tode des rüstigen und viel in der Oeffentlichkeit wirkenden Mannes wird auch seine ihm näher stehenden Kollegen als eine völlig unerwartete treffen und gewiß alle aufs Schmerzlichste betrüben. Der Verstorbene war ein hervorragend tüchtiger und umsichtiger Berufsgenosse, ein Mann von großer Schärfe des Verstandes und umfassender Bildung, von vornehmer Denkungsart und gewinnenden, weltmännisch-gewandten Formen des persönlichen Umgangs. Er übernahm am 1. Januar 1867 das Sortiment des väterlichen, unter der Firma A. Vielesfeld's Hofbuchhandlung in Karlsruhe bestehenden Geschäfts und führte es, seit 1874 von seinem Teilhaber und späteren Nachfolger Herrn Gustav Liebermann wirksam unterstützt, in erfolgreichster Weise. Am 1. Juli 1882 schied er nach Lösung des Gesellschaftsverhältnisses aus der Sortimentertätigkeit aus. Er übernahm damals den väterlichen Verlag und führte diesen, mit dem selbstgeschaffenen vereinigt, seitdem unter der Firma J. Vielesfeld's Verlag. Mit Aufopferung und großem Geschick und Erfolge wirkte er für das Gemeinwohl des deutschen Buchhandels. Durch längere Jahre leitete er den Süddeutschen Buchhändlerverein als dessen Vorsitzender; auch im Badisch-Pfälzischen Buchhändler-Verband wirkte er lange an erster Stelle. Im Börsenverein war er seit Jahren in Ausschüssen an verantwortlicher Stelle thätig, und überall, wo es galt, eine wichtige Verbesserung im Berufsleben zu fördern, trat er mit dem Gewicht seiner überlegenen Persönlichkeit und seiner Arbeitskraft für ihre Verwirklichung ein. Die Gründung des Deutschen Verlegervereins (am 22. November 1886 in Frankfurt a/M.) ist im wesentlichen sein Werk, und die große Bedeutung, die dieser Verein sich errungen hat, ist gleichfalls auf die umsichtige langjährige persönliche Leitung Joseph Vielesfelds zurückzuführen, der bis vor wenigen Monaten an seiner Spitze stand. Auch in der Deutschen Verlegerkammer führte er den Vorsitz. In Joseph Vielesfeld hat der deutsche Buchhandel einen ungewöhnlich thätigen Berufsmann, einen klugen Berater und einen treuen Freund verloren. Er war ein hochehrenwerter, immer gefälliger, liebenswürdiger Kollege, der sich viel Anspruch auf Dank erworben hat und dessen Gedächtnis noch manche Generation überdauern, von allen aber, die ihm im Leben nahestanden, sicher ehrenvoll gepflegt werden wird.